



## STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

**Ausgabe II/2008** (erscheint vierteljährlich)

Im Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr 2007/2008 kommt erstmals der Investitionsabzugsbetrag zur Anwendung. Der Wandel der Ansparabschreibung zum „Investitionsabzugsbetrag“ bringt neue Möglichkeiten, aber auch erhebliche Einschränkungen mit sich. Die Durchführung des Investitionsabzugs will sorgfältig geplant werden. Sie erhalten darum im folgenden Artikel Antworten auf ausgewählte Fragen rund um den Investitionsabzug.

### Inhalt



- 09/08 **Im WJ 2007/2008 ersetzt der Investitionsabzug die Ansparabschreibung**
- 10/08 **Bundesfinanzhof kippt die Vererbbarkeit von steuerlichen Verlusten**
- 11/08 **Arbeitsteilige Ferkelproduktion bei der Umsatzsteuer anerkannt**
- 12/08 **Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform**
- 13/08 **Kann Aufwand „steuerwirksam“ verschenkt werden?**
- 14/08 **Der „Wohn-Riester“ kommt**
- 15/08 **Abgeltungssteuer: Das Hausbankprinzip bleibt erhalten**
- 16/08 **Pflichtversicherung oder freiwillige Krankenversicherung**

### Im WJ 2007/2008 ersetzt der Investitionsabzug die Ansparabschreibung

09/08

Die alte Ansparabschreibung wird durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Das gilt für die meisten Landwirte ab dem Wirtschaftsjahr 2007/2008, für Gewerbebetriebe i.d.R. schon ab dem WJ 2007.

Sie erhalten hier nochmals Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Investitionsabzug.

#### Wie wirkt der Investitionsabzug?

Mit dem Investitionsabzug werden Abschreibungen für in der Zukunft geplante Investitionen vorweggenommen. Es bleibt somit die gleiche Zielrichtung wie bei der alten Ansparabschreibung: Bis zu 40 % der geplanten Investitionskosten können im Voraus vom Gewinn abgezogen werden.

! Das Abschreibungsvolumen wird dadurch aber nicht vermehrt: Die vorweggenommenen Abschreibungen fehlen in späteren Jahren.

#### Kann man mit dem Investitionsabzug Gewinne in spätere Wirtschaftsjahre verschieben?

Die Verschiebung der Gewinne in spätere Wirtschaftsjahre ist weiterhin möglich, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Die **geplante Investition muss tatsächlich durchgeführt** werden.

Wird innerhalb von drei Jahren nicht investiert, muss der Investitionsabzug **im Jahr der Bildung**

gewinnerhöhend **rückgängig** gemacht werden.

! Ist die Durchführung von Investitionen unwahrscheinlich, sollten von vornherein andere Maßnahmen überlegt werden.

#### Muss man sich festlegen auf ein bestimmtes Investitionsvorhaben?

Das ist einer der Knackpunkte des Investitionsabzugsbetrages: Die Investition muss zumindest hinsichtlich ihrer Funktion benannt werden, also ob es z.B. eine Erntemaschine werden soll, ein Bodenbearbeitungsgerät oder eine Rindviehaufstallung.

Wird eine andere Investition durchgeführt als geplant, muss der Investitionsabzug ebenfalls rückwirkend aufgelöst werden. Hier wird eine enge Abstimmung zwischen Ihnen und uns erforderlich sein.

#### Für welche Investitionen gibt es den Investitionsabzug?

Begünstigt sind alle „beweglichen Wirtschaftsgüter“, egal ob sie neu oder gebraucht sind: Das sind z.B. Maschinen, Geräte, Büroeinrichtung, Betriebsvorrichtungen (Aufstallung, Melkanlage, Silos, Förderanlagen, etc.).

! Auch Tiere im Anlagevermögen sind begünstigt (z.B. Kühe oder Sauen). Hierauf wird man zurückgreifen, weil ihre tatsächliche Anschaffung meistens besonders sicher ist. ►►

### Macht es Sinn, Investitionen vor den Bilanzstichtag vorzuziehen?

#### Beispiel:

Landwirt Meyer möchte den steuerlichen Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2007/08 möglichst noch senken. Es endet am 30. Juni 2008. Er überlegt nun, ob er einen Mähdrescher für 100.000 € zzgl. 19 % USt noch im Juni 2008 oder erst im Juli 2008 (also im neuen Wirtschaftsjahr) anschafft.

(Abschreibung auf 10 Jahre vom Nettowert 100.000 €).

#### Anschaffung noch im Juni 08:

Gewinnminderung im WJ 2007/08:  
20 % Sonderabschreibung + 1/12 von 10 % Regel-AfA = **20.833 €**.

Gewinnminderung im WJ 2008/09:  
10 % Regel-AfA = **10.000 €**.

#### Anschaffung erst im Juli 08:

Gewinnminderung im WJ 2007/08:  
40 % Investitionsabzug für die geplante Investition = **40.000 €**.

Gewinnminderung im WJ 2008/09:  
Investitionsabzug wird vom AfA-Volumen abgezogen, 20 % Sonderabschreibung + 10 % Regel-AfA von 60.000 € = **18.000 €**

#### Ergebnis:

Landwirt Meyer kommt zu wesentlich höheren Abschreibungsbeträgen, wenn er die Investition aufschiebt und erst den Investitionsabzug in Anspruch nimmt.

Wendet Landwirt Meyer die Umsatzsteuerpauschalierung an, kann er zusätzlich die Umsatzsteuer auf den Maschinenkauf von 19 % = 19.000 € im WJ der An-

schaffung als Betriebsausgabe absetzen. Auswirkungen auf die Abschreibungen hat das nicht.

**Tipp:** Wird eine Altmaschine in Zahlung gegeben, führt das meist zu einem Buchgewinn. Sinnvoll kann also sein, die Altmaschine erst im neuen WJ in Zahlung zu geben.

§ 7g EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.08.2007 enden ■

## Bundesfinanzhof kippt die Vererbbarkeit von steuerlichen Verlusten

10/08

Steuerliche Verlustvorträge können bisher vererbt werden – der Erbe zieht sie dann steuerminierend von seinen Einkünften ab.

Diese seit langer Zeit gültige Rechtspraxis ist nun vom obersten Steuergericht gekippt worden.

Da sich aus der langen Rechtsanwendung aber ein Vertrauensanspruch der Bürger ergibt, muss die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung schaffen – rückwirkende Nachteile sind in den betroffenen Fällen nicht zu erwarten.

Wir werden Sie über die Anwendung informieren.

Steuerliche Verluste – aus einem Betrieb oder z.B. einer Vermietung – können von positiven Einkünften abgezogen werden, bei Ehegatten auch untereinander. Verbleibt in einem Jahr ein Verlustüberhang, kann dieser Betrag wahlweise in das Vorjahr zurückgetragen werden oder in zukünftige Jahre vorgetragen werden – bis ein Ausgleich möglich ist. Der Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt, er wird zukünftig aber nicht mehr an die nächste Generation weitergegeben werden können.

BFH-Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) ■

## Arbeitsteilige Ferkelproduktion bei der Umsatzsteuer anerkannt

11/08

In einigen Fällen haben sich Landwirte zu arbeitsteiligen Ferkelproduktionssystemen zusammengeschlossen. Diese Systeme wurden nun vom Finanzgericht Niedersachsen auch umsatzsteuerlich anerkannt.

#### Beispiel:

Die vier Landwirte A, B, C und D vereinbaren eine Arbeitsteilung bei der Schweinehaltung. Dabei übernehmen sie jeweils folgende Aufgaben:

- Landwirt A übernimmt das Deckzentrum und die Haltung der tragenden Sauen.
- Landwirt B lässt die Sauen abferkeln.
- Landwirt C zieht Babyferkel auf.
- Landwirt D übernimmt die Endmast der Schweine.

Für die Abwicklung gründen die vier Landwirte eine gewerbliche Gesellschaft. Diese kauft von Landwirt A die tragenden Sauen und verkauft sie an Landwirt B.

Nach dem Abferkeln kauft die Gesellschaft die Sauen von Landwirt B zurück und verkauft sie wieder an Landwirt A.

Die Babyferkel werden von Landwirt B an die Gesellschaft verkauft und von dieser an Landwirt C weiterverkauft.

Die Läufer, die die Gesellschaft von Landwirt C kauft, werden zum Mästen an Landwirt D weiterverkauft.

Für Lieferungen an die Gesellschaft erhalten die Landwirte jeweils die Umsatzsteuerpauschale von 10,7 %. Diese bekommt die Gesellschaft vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Für den Weiterverkauf an den jeweils nächsten Landwirt führt sie dagegen nur 7 % ans Finanzamt ab. Daraus ergibt sich ein erheblicher Erstattungsüberhang.

Die Finanzverwaltung hatte darin einen Gestaltungsmissbrauch gesehen – das Finanzgericht hat das Modell jedoch anerkannt.

**Steuerlicher Knackpunkt** ist bei dem Modell, dass die zwischengeschaltete Gesellschaft die Tiere jeweils tatsächlich als Eigentümerin erwerben muss – also einerseits darüber verfügen kann und andererseits auch das Risiko von z.B. Transportverlusten trägt. Ansonsten vermittelt sie nur und der umsatzsteuerliche Effekt wird nicht erreicht.

Im entschiedenen Fall hatte die Gesellschaft auch mit nicht beteiligten Landwirten gehandelt.

Dieser Knackpunkt gilt übrigens auch für Lieferungen von Ferkelerzeugern an Mäster, die nur über einen gewerblichen Händler „abgewickelt“ werden.

Arbeitsteilige Ferkelproduktionssysteme wollen steuerlich sorgfältig geplant und betreut werden. Letztlich kann auch der Steuervorteil nicht der einzige Sinn eines solchen Konzepts sein.

Urteile des Niedersächsischen FG vom 27.09.2007 16 K 44/04 und 16 K 437/03, rechtskräftig, nicht veröffentlicht ■

## Aktueller Stand der Erbschaftsteuerreform

12/08

Die Erbschaftsteuerreform ist inzwischen auf der Zielgerade, ein klares Datum für die Verabschiedung liegt aber immer noch nicht vor. Gerechnet wird (zur Drucklegung der Steuerinformation) mit dem maßgebenden Beschluss des Bundestages etwa im Mai – denkbar ist aber auch ein Termin erst im Sommer.

### Wann tritt die Reform in Kraft?

Bis zum Inkrafttreten der Reform kann eine Übertragung noch unter den Bedingungen des alten Erbschaftsteuerrechts erfolgen.

! Auch wenn es noch anderslautende Gerüchte gibt: Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Neuregelungen wird es **nicht** geben!

Das Inkrafttreten soll mit der Verkündung erfolgen, also der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Dieses Datum ist schwer zu fassen. Eine gesicherte Übertragung unter altem Recht ist bis zur Zustimmung des Bundesrates auf jeden Fall noch möglich.

### Welche Grundaussagen können gemacht werden?

Hingewiesen sei auf die letzte Ausgabe der Steuerinformation:

Die dort dargestellte Systematik ist noch Stand der Dinge.

Grundsätzlich kann gesagt werden:

- Die Übergabe aktiver landwirtschaftlicher Betriebe wird auch zukünftig in der Regel keine oder nur geringe Erbschaftsteuer auslösen.
- Problematisch wird es, wenn die Nachversteuerungsregelungen zur Anwendung kommen, also rückwirkend Vergünstigungen gestrichen werden. Dieses tritt nach derzeitigem Stand ein, wenn der Betrieb oder wesentliche Teile des Betriebes innerhalb einer Frist von bis zu 20 Jahren verkauft werden (selbst wenn in den Betrieb reinvestiert wird!). Sie kommt aber auch zum Tragen, wenn wesentliche Betriebsteile in einen anderen Betrieb überführt werden (z.B. in eine Tierhaltungskooperation). Was das für den einzelnen Betrieb bedeutet, muss individuell abgeschätzt werden.
- Ob bei der Übertragung verpachteter Betriebe die Entlastung für Unternehmensübergaben greift, ist immer noch unklar. Es muss

jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob es ohne Entlastung tatsächlich zu Erbschaftsteuer kommt. Bei kleinen Betrieben werden oft die (erhöhten) persönlichen Freibeträge ausreichen.

- Für private Immobilien wird es in vielen Fällen erheblich teurer werden.

### Was kann sich noch ändern?

Über die Entlastung der Übertragung verpachteter Betriebe wird aktuell diskutiert – hier wird es vermutlich einen Kompromiss geben.

Bei den Nachversteuerungsregeln muss man differenzieren: Die moderate Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe ist für 20 Jahre an strenge Bedingungen geknüpft – das wird vermutlich so bleiben. Dagegen müssen die Bedingungen für die betriebliche Entlastung wohl nur 10 Jahre eingehalten werden.

Auch wenn noch vieles unklar ist, sollte mit der Beratung nicht bis zur letzten Minute gewartet werden. Sprechen Sie uns jetzt an, wenn das Vorziehen einer Vermögensübertragung für Sie in Frage kommt. ■

## Kann Aufwand „steuerwirksam“ verschenkt werden?

13/08

Grundsätzlich gilt: Steuermindernd können Aufwendungen nur abgezogen werden,

- wenn sie der Einkunftserzielung dienen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten)
- und wenn sie den belasten, der auch die Einkünfte erzielt.

Trägt z.B. Landwirt Meyer Aufwendungen für den Betrieb Huber, kann sie keiner steuerlich geltend machen: Meyer nicht, weil es nicht sein Betrieb ist, Huber nicht, weil es nicht seine eigenen Aufwendungen sind. Man spricht von steuerlich unbeachtlichem „Drittaufwand“.

### Abgekürzter Zahlungsweg

Davon ausgenommen ist der „abgekürzte Zahlungsweg“.

#### Beispiel 1:

Jungbauer Klaus hat eine Dachreparatur in Auftrag gegeben. Nun muss er die Rechnung zahlen, ist aber knapp bei Kasse. Opa Heinz springt ein und zahlt die Rechnung.

*Grundsätzlich hat nun Klaus die Kosten nicht getragen. Steuerlich teilt man den Vorgang aber folgendermaßen auf:*

*Schritt 1: Opa Heinz schenkt den Rechnungsbetrag an Klaus.*

*Schritt 2: Klaus zahlt mit dieser Schenkung die eigene Rechnung.*

### Abgekürzter Vertragsweg

Der Bundesfinanzhof (BFH) geht in seiner neuesten Rechtsprechung nun noch einen Schritt weiter, er will auch den „abgekürzten Vertragsweg“ anerkennen:

#### Beispiel 2:

*Wie Beispiel 1, nur nimmt Opa Heinz die Sache ganz in die Hand: Er beauftragt den Handwerker, erhält auf eigenen Namen die Rechnung und bezahlt sie dann auch. Die Richter deuten das folgendermaßen: Opa Heinz schenkt Klaus den Reparaturaufwand – Klaus verwendet den geschenkten Aufwand dann für den eigenen Betrieb.*

Die Finanzverwaltung hat sich beim „abgekürzten Vertragsweg“ bisher mit Händen und Füßen gesträubt, der BFH hat ihn aber nun schon zum zweiten Mal anerkannt.

! Vorsicht in der Praxis: Nicht in jedem Fall wird der „abgekürzte Vertragsweg“ anerkannt.

Auch Vertragsverhältnisse müssen beachtet werden: Wenn z.B. der Vater den Betrieb an den Sohn verpachtet hat und dann dessen Aufwendungen finanziert, könnte die Anerkennung des Pachtvertrages in Zweifel gezogen werden.

Vergessen werden darf auch nicht die **Umsatzsteuer**: Hätte Enkel Klaus zur Umsatzsteuerregelbesteuerung optiert, könnte er im Beispiel 2 die Umsatzsteuerbeträge aus der Rechnung nicht als Vorsteuer geltend machen.

Klären Sie die Fragen ggfs. mit uns ab – am besten im Vorfeld.

BFH-Urteil vom 15.01.2008, IX R 45/07, DStR 2008, 495 ■

## Der „Wohn-Riester“ kommt

14/08

Die Bundesregierung will die Ausnutzung von Riester-Rentenverträgen für eigengenutzte Wohnungen verbessern. Gesprochen wird hier auch von „Wohn-Riester“ oder „Eigenheimrente“. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr in Kraft treten. Riester-Rentenverträge sind aufgrund der Zulagen und Steuervorteile für viele Bürger sehr günstig.

### Bisherige Rechtslage

Da der Sinn aber die Sicherung der Altersversorgung ist, kann auf das Vermögen bis zur Auszahlungsphase des Vertrages (frühestens ab dem 60. Lebensjahr) nicht zugegriffen werden. Für den Wohnungserwerb ist lediglich eine Zwischeneinziehung möglich, die aber in den Vertrag zurückgezahlt werden muss.

### Geplante Möglichkeiten

- Das angesparte Kapital soll für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Wohnung vollständig aus dem Vertrag entnommen

werden dürfen. Eine Rückzahlung in den Vertrag wäre nicht mehr erforderlich.

- Die jährliche Förderung kann für die Tilgung eines speziellen Darlehens für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Wohnung in Anspruch genommen werden.
- Ab dem Auszahlungsbeginn eines Riestervertrages (frühestens ab dem 60. Lebensjahr) kann das gesamte Kapital zur Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet werden.

### Versteuerung im Alter bleibt

Die geförderten Beträge und Zulagen müssen aber weiterhin im Alter versteuert werden. Das soll in einem Einmalbetrag oder auf bis zu 25 Jahre verteilt erfolgen können.

„Wohnriestern“ wird für viele interessant sein. Wichtig wird aber eine gründliche und vor allem unabhängige Information sein. Sprechen Sie uns an.

Entwurf eines Eigenheimrentengesetzes,  
www.bundesfinanzministerium.de ■

## Abgeltungssteuer: Das Hausbankprinzip bleibt erhalten 15/08

Nach der ersten Formulierung im Gesetz sollte die ab 2009 geltende Abgeltungssteuer nicht anwendbar sein, wenn bei der gleichen Bank sowohl Darlehen aufgenommen, als auch Kapitalanlagen getätigt werden.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber entschärft: Die Abgeltungssteuer ist nur dann nicht anwendbar, wenn Darlehensaufnahme und Kapitalanlage auf einem einheitlichen Plan beruhen.

Indizien für einen „einheitlichen Plan“ können z.B. ein enger zeitlicher Zusammenhang und eine Verknüpfung der Zinssätze sein.

Unschädlich ist die Kreditaufnahme und Kapitalanlage bei der gleichen Bank, wenn kein Zusammenhang besteht oder marktübliche Konditionen vereinbart werden.

§ 32d Abs.2 Nr. 1 c) EStG  
i.d.F. des JStG 2008 ■

## Pflichtversicherung oder freiwillige Krankenversicherung

16/08

Landwirte, Altenteiler oder Ehegatten beteiligen sich oft an Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsformen und erzielen hieraus Einkünfte.

Die sozialrechtlichen Folgen, besonders in der gesetzlichen Krankenversicherung werden leider vielfach übersehen, so dass es zu teuren Beitragsnachforderungen kommen kann.

### Alterskassenrentner mit Beteiligungen

Nicht selten beteiligen sich Bezieher einer Alterskassenrente an einem Windpark, um ihre Altersversorgung zu verbessern.

#### Beispiel 1:

*Der 65-jährige Franz Meyer hat neben seiner Alterskassenrente von jährlich 5.400 € noch gewerbliche Einkünfte in Höhe von 6.400 € aus seiner Beteiligung am „Windpark Musterhausen GmbH & Co. KG“.*

Sozialversicherungsrechtlich liegt mit den gewerblichen Einkünften sogenanntes „Arbeitseinkommen“ nach § 15 SGB IV vor, für das Bei-

träge an die gesetzliche Krankenversicherung zu entrichten sind.

Hier muss nun in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Versicherungspflicht vorrangig bestehen bleibt, oder aber der Altenteiler sich freiwillig versichern kann oder muss.

Wenn das Arbeitseinkommen i.d.R. nicht mehr als 20 % über den übrigen Einnahmen liegt, bleibt es bei der Pflichtversicherung. Dann ist jedoch vom Arbeitseinkommen ein Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von derzeit 14,8 % zusätzlich an die Landw. Krankenkasse (LKK) zu zahlen.

Übersteigt das Arbeitseinkommen die obige 20 %-Grenze, handelt es sich um eine außerlandwirtschaftliche, hauptberuflich selbstständige Tätigkeit mit der Folge, dass der Altenteiler aus der Versicherungspflicht ausscheidet. Er kann sich jedoch in der regelmäßigen günstigen LKK freiwillig versichern.

Ein Ausweg wäre hier die Übergabe der Beteiligung gegen Vereinbarung von Versorgungsleistungen.

### Ehegatten mit Hofladen und Angestellten

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in einem Betrieb, an dem der Ehegatte beteiligt ist, kann zum Ausschluss aus der Familienversicherung führen.

#### Beispiel 2:

*Die Ehefrau eines Landwirts betreibt einen Hofladen, an dem sie mit 20 % beteiligt ist. Die Arbeit wird von 2 Teilzeitkräften erledigt. Sie erzielt hieraus einen Gewinn von ca. 350 € pro Monat.*

Durch die Beschäftigung der Arbeitnehmer in ihrem Hofladen gilt sie als hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Die Familienversicherung ist somit ausgeschlossen, obwohl sie die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Als beitragspflichtige Einnahme ist die Mindestbemessung für Selbstständige (2008 = 1.863,75 €/Mon.) anzusetzen. Die Härtefallregelung ist hier ausgeschlossen.

Nehmen Sie in jedem Einzelfall sozialversicherungsrechtliche Beratung in Anspruch. ■